

Anzug betreffend Vorsorgebeitrag für berufstätige Grossratsmitglieder

22.5335.01

Berufstätige Mitglieder des Grossen Rats haben häufig eine Einbusse beim Sparkapital der beruflichen Vorsorge (Pensenreduktion, Mindereinnahmen, u.ä).

Der Bund kennt für seine Ratsmitglieder eine Regelung ([Art. 7 Abs. 1 PRG](#)) um diese Lücke zu schliessen. Ein gesonderter Vorsorgebeitrag wird an eine vom Ratsmitglied bezeichnete Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder an eine Vorsorgeeinrichtung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) entrichtet ([Art. 7 Abs. 2 PRG](#)). Kann die Vorsorgeentschädigung nicht oder nicht vollständig in die Vorsorgeeinrichtung des Ratsmitglieds eingebracht werden, wird der entsprechende Teil der Vorsorgeentschädigung auf das vom Parlament bezeichnete Vorsorgewerk bei einer nicht registrierten Vorsorgeeinrichtung überwiesen ([Art. 7 Abs. 3 PRG](#)). Auf Einlagen in eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) sind keine AHV/IV/EO/ALV-Beiträge zu leisten, wohl aber auf Einlagen in Vorsorgeeinrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule).

Der Beitrag der Eidgenossenschaft an die private Altersvorsorge des Ratsmitgliedes ist ungeachtet der verschiedenen Möglichkeiten der Ausgestaltung der privaten Altersvorsorge steuerbares Einkommen. Die Verwendung des Vorsorgebeitrages als Überweisung an eine Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG (2. Säule) oder als Einlage in eine Vorsorgestiftung der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ist demgegenüber grundsätzlich ein abzugsfähiger Beitrag an eine anerkannte Vorsorgeform.

Als Kompensation der finanziellen Nachteile, die ein berufstätiges Ratsmitglied aufgrund der durch das Mandat verursachten Reduktion seiner beruflichen Tätigkeit bei der beruflichen Vorsorge hat, bitten wir das Grossratsbüro eine Lösung vorzuschlagen, wie die Ratsmitglieder bis zum vollendeten AHV Altersjahr einen Beitrag an die Vorsorge erhalten.

Im Weiteren finden Sie die Links zum massgebenden Bundesgesetz und der ausführenden Verordnung:

[SR 171.21 - Bundesgesetz vom 18. März 1988 über Bezüge und Infrastruktur der Mitglieder der eidgenössischen Räte und über die Beiträge an die Fraktionen \(Parlamentsressourcengesetz, PRG\) \(admin.ch\)](#): vgl. Art. 7

[SR 171.211 - Verordnung der Bundesversammlung vom 18. März 1988 zum Parlamentsressourcengesetz \(VPRG\) \(admin.ch\)](#): vgl. Art. 7 ff.

Olivier Battaglia, Michael Hug, Lukas Faesch, Philip Karger, Roger Stalder, Anina Ineichen, Edibe Gölgeci, Daniel Albietz, Daniel Hettich, Michelle Lachenmeier, Michela Seggiani, Toya Krummenacher, Salome Hofer, Beatrice Isler, Beda Baumgartner, Laurin Hoppler, Béla Bartha, Nicole Strahm, Mahir Kabakci, Beat Braun